

Auszug aus dem am 20. November 1815  
zu Paris, von Oesterreich, Rußland,  
England, Preußen und ihren Verbün-  
deten mit Frankreich abgeschlossenen und  
unterzeichneten allgemeinen Vertrag.  
(Uebersetzung des französischen Actenstücks.)

---

Art. I.

Die Grenzen Frankreichs bleiben so, wie sie  
im Jahr 1790 waren, mit Ausnahme der ein-  
und andersseitigen, in dem gegenwärtigen Artikel  
angegebenen, Veränderungen.

2. Von dem Ausfluß der Lauter an, längs  
den Departementen des Niederrheins, des Ober-  
rheins, des Doubs und des Jura bis zum Kanton  
Waadt, bleiben die Grenzen, wie sie durch den  
Pariser- Tractat bestimmt wurden.

3. Um eine unmittelbare Verbindung zwischen  
dem Kanton Genf und der Schweiz zu bewerk-  
stelligen, soll derjenige Theil der Landschaft Gex,  
welcher östlich von dem Lemann, südlich vom  
Gebiet des Kantons Genf, nördlich durch den  
Kanton Waadt und westlich durch den Lauf der  
Verfoly und einer Linie, welche die Gemeinden  
Coley, Bussy und Meyrin in sich begreift, die  
Gemeinde Fernex aber bey Frankreich läßt, be-  
grenzt wird, an den Schweizerischen Bundesstaat

abgetreten werden, um den besagten Landestheil dem Kanton Genf einzuverleiben. Die französische Douanenlinie soll westlich vom Jura so aufgestellt werden, daß die ganze Landschaft Gex außerhalb dieser Linie zu liegen kommt.

4. Von den Grenzen des Kantons Genf bis an das mittelländische Meer, soll die Grenzlinie diejenige seyn, welche im Jahr 1790 Frankreich von Savoyen und der Grafschaft Nizza trennte; die Verhältnisse, welche der Pariser-tractat von 1814 zwischen Frankreich und dem Fürstenthum Monaco wieder hergestellt hatte, sollen für immer aufhören, und die gleichen Verhältnisse zwischen diesem Fürstenthum und Sr Majestät, dem König von Sardinien, bestehen.

### Art. III.

Da die Festungswerke von Hüningen die Stadt Basel beständig in Unruhe versetzt haben, so sind die hohen contrahirenden Mächte, um der Schweiz einen neuen Beweis ihres Wohlwollens und ihrer Vorsorge zu geben, unter sich übereingekommen, die Festungswerke von Hüningen niederreißen zu lassen; und die französische Regierung macht sich aus dem nämlichen Beweggrunde anheischig, sie niemals wieder herzustellen, und wenigstens auf eine Entfernung von drey Meilen von der Stadt

Basel keine andern Festungswerke an deren Stelle zu errichten.

Die Neutralität der Schweiz soll auf das Gebiet ausgedehnt werden, welches nördlich einer Linie liegt, die von Ugine ausläuft und, den See von Annecy südlich miteingeschlossen, über Faverge bis Lecheraine und von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingeht, so wie es durch den Art. 92 der Schluß-Acte des Wiener-Congresses mit den Provinzen von Chablais und Faucigny geschehen ist.

#### Art. XI.

Der Tractat von Paris vom 30. May 1814 und die End-Acte des Wiener-Congresses vom 9. Junius 1815 sind bestätigt, und sollen in allen denjenigen Verfügungen, welche durch den gegenwärtigen Tractat nicht abgeändert worden sind, gehandhabet werden.

#### Art. XII.

Der gegenwärtige Tractat, mit den beigefügten Uebereinkünften, soll in einer einzigen Urkunde ratificirt, und die dießfälligen Ratificationen innert zwey Monathen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Acte unterzeichnet und derselben ihre Insiegel beygefügt.

So geschehen zu Paris am 20. November 1815.

### R a t i f i c a t i o n

Richelieu und  
alle übrigen Minister der Mächte,

nämlich	{	Castlereagh.	Wessenberg.
		Metternich.	Humbold.
		Hardenberg.	Wellington.
		Capo d'Istria.	
		Rasumoffskl.	

Für gleichlautende Abschrift:

(unterz.) C. Bictet von Rochemont,  
Bevollmächtigter Minister  
der Endsgenossenschaft.

Für getreuen Auszug der vidimirten Abschrift:

Der Kanzler der Endsgenossenschaft,  
(unterz.) Mousson.